

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/1 vom 2. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2007_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/1 du 2 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/1 del 2 maggio 2007

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG, Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG. Ermittlung des anrechenbaren – effektiv vorhandenen und hypothetischen - Vermögens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Mai 2007, EL 2007/1).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG ist bei einem Heimbewohner ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen. Das Reinvermögen umfasst laut Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG auch Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist. Die Beschwerdegegnerin hat neben dem am 31. Dezember 2005 nachweislich vorhandenen Vermögen bestehend aus dem Rückkaufswert der Lebensversicherung und dem Stand des Wertschriften- und Guthabenvermögens auch ein hypothetisches Vermögen, d.h. Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, angerechnet. Die Anrechnung dieses hypothetischen Vermögens (Fr. 180'304.-) hat zwei Ursachen, nämlich die Schenkung des Grundstücks an die drei Töchter und einen Verzicht auf Wertschriften- und Guthabenvermögen. Bei letzterem hat die Beschwerdegegnerin offen gelassen, ob sie von einer Schenkung an die drei Töchter (oder an eine andere Person) oder von einem verschwenderischen Lebensstil des Beschwerdeführers ausgegangen ist.

E. 2

a) Die Schenkung des Grundstücks an die drei Töchter und die Höhe des daraus resultierenden hypothetischen Vermögens hat bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gebildet, das mit der formell rechtskräftigen Abweisungsverfügung vom 13. November 2003 abgeschlossen worden ist. Nach der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vgl. das unveröffentlichte Urteil vom 22. August 2006, EL 2006/06) entfaltet eine rechtskräftige Abweisungsverfügung keine Dauerwirkung. Bei der Behandlung eines neuen Leistungsgesuches besteht also keine Bindung an die frühere rechtskräftige Abweisung. Tritt die Verwaltung auf das neue Leistungsgesuch ein, weil damit eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht ist, hat sie den Leistungsanspruch umfassend neu zu prüfen. Das gilt selbst dann, wenn die frühere Abweisung auf einem Urteil beruht. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer eine erhebliche Veränderung glaubhaft gemacht, indem er einen aktuellen Vermögensstand von lediglich Fr. 19'677.- belegt hat. Die Beschwerdegegnerin ist zu Recht auf sein neues Leistungsgesuch vom 10. April 2006 eingetreten. Es ist deshalb ohne Bindung an die rechtskräftige Abweisungsverfügung vom 13. November 2003 zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Beschwerdeführer durch die Schenkung vom 22. Dezember 2000 auf Vermögen verzichtet hat. b) Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der Beurteilung des neuen Leistungsbegehrens vom 10. April 2006 de facto auf die

Verbindlichkeit ihrer Abweisungsverfügung vom 13. November 2003 gestützt, denn sie hat sich im angefochtenen Einspracheentscheid nicht mit dem Argument des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, der Wert des als Gegenleistung eingeräumten Wohnrechts müsse bei der Ermittlung des hypothetischen Vermögens berücksichtigt werden. Obwohl die Vereinbarung betreffend das Wohnrecht vorlag, hat sich die Beschwerdegegnerin ausschliesslich auf die im Jahr 2003 erfolgte Ermittlung des hypothetischen Vermögens gestützt. Da keine Bindung an die frühere Abweisungsverfügung bzw. an das dort ermittelte hypothetische Vermögen bestand, hat die Beschwerdegegnerin damit ihre Pflicht, sämtliche Akten zu würdigen, verletzt. Diese Würdigung der Wohnrechtsvereinbarung ist im vorliegenden Verfahren nachzuholen. Der Beschwerdeführer ist im Jahr 2003 in das Heim eingetreten. Zum Zeitpunkt der Schenkung konnte er das Wohnrecht noch ausüben, so dass es für ihn einen Vermögenswert aufwies. Das bedeutet, dass dieser Wert ermittelt und als Gegenleistung an den Wert des verschenkten Grundstücks angerechnet werden muss. Praxisgemäss ist der Wert eines Wohnrechts unter Verwendung der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Tabellen (hier für das Jahr 2000) zu ermitteln (vgl. etwa BGE 120 V 185 Erw. 4e). Dies setzt allerdings voraus, dass bekannt ist, ob es sich um ein entgeltliches oder um ein unentgeltliches Wohnrecht handelt, wobei zu berücksichtigen ist, dass beispielsweise die Übernahme der Hypothekarzinsen durch den Wohnrechtsberechtigten als (zumindest teilweise) Entgeltlichkeit des Wohnrechts zu qualifizieren ist. Entspricht das vom Wohnrechtsberechtigten zu entrichtende Entgelt gar dem Marktmietwert der Wohnung, so stellt die Einräumung des Wohnrechts für den Berechtigten wohl keinen Vermögenswert dar. Die Wohnrechtsvereinbarung vom 22. Dezember 2000 enthält keine Regelung betreffend die Frage der Entgeltlichkeit. Daraus kann aber nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Schluss gezogen werden, dass es sich um ein unentgeltliches Wohnrecht gehandelt habe. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb noch abzuklären haben, ob der Beschwerdeführer verpflichtet war, ein Entgelt zu entrichten. Gemäss der Vereinbarung vom 22. Dezember 2000 hatte der Beschwerdeführer ein Wohnrecht in der Form der alleinigen Benützung des gesamten Wohnhauses. Gemäss dem Auszug aus dem Schätzungskataster weist die Liegenschaft aber zwei Wohnungen auf. Damit stellt sich die Frage, ob tatsächlich beabsichtigt war, dem Beschwerdeführer ein Wohnrecht an beiden Wohnungen einzuräumen. Auch diesbezüglich wird die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vorzunehmen haben. Anschliessend wird sie den Kapitalwert des Wohnrechts anhand der massgebenden Tabelle ermitteln können. Sie wird diesen Kapitalwert dann (zusätzlich zur Übernahme der Hypothek von Fr. 20'000.-) als Gegenleistung für die Schenkung berücksichtigen. Dabei wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass gemäss Art. 17 Abs. 5 ELV nicht der amtliche Steuerwert, auch nicht der im Schenkungsvertrag einvernehmlich festgesetzte Wert, sondern der Marktwert des Grundstücks massgebend ist. In bezug auf einen allfälligen Vermögensverzicht im Zusammenhang mit der (gemischten) Schenkung vom 22. Dezember 2000 erweist sich der Sachverhalt somit als unzureichend abgeklärt.

E. 3

a) Im Rahmen der Prüfung des ersten Leistungsgesuches ging die Beschwerdegegnerin im Jahr 2003 von einem Wertschriften- und Guthabenvermögen per 31. Dezember 2002 von Fr. 202'951.- aus, obwohl der Beschwerdeführer im Anmeldeformular nur ein Vermögen von Fr. 124'491.- (Stand 30. Juni 2003) angegeben hatte und obwohl in der Steuererklärung

2002 ein Vermögen von Fr. 156'672.- (Stand 31. Dezember 2002) deklariert worden war. Die letztgenannte Summe hatte der Differenz zwischen dem im Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2002 ausgewiesenen Betrag von Fr. 202'951.- und dem Saldo eines auf die Erben der verstorbenen Ehefrau lautenden Kontos X.____ bei der Bank E.____ von Fr. 46'279.- (Stand 18. November 2002) entsprochen. Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Anrechnung eines Wertschriften- und Guthabenvermögens von Fr. 202'951.- einzig auf die Tatsache, dass das Konto X.____ bei der Bank E.____ in der Liste im Wertschriftenverzeichnis nicht enthalten war und alle aufgeführten Konten auf den Beschwerdeführer lauteten. Sie unterliess weitere Abklärungen zur Höhe des dem Beschwerdeführer anzurechnenden Vermögens, obwohl deutliche Indizien dafür vorlagen, dass dem ausgewiesenen Betrag von Fr. 202'951.- möglicherweise beträchtliche gegen den Beschwerdeführer gerichtete Forderungen der drei Töchter aus Erbrecht gegenüberstanden. Die Verfügung vom 13. November 2003 beruhte somit auch in bezug auf das Wertschriften- und Guthabenvermögen auf einem unzureichend abgeklärten Sachverhalt. Im Rahmen der Prüfung des neuen Leistungsgesuchs hat die Beschwerdegegnerin die damals zu Unrecht unterlassene Sachverhaltsabklärung nicht nachgeholt. Sie hat, wohl wiederum unter Berufung auf eine vorgebliche Bindungswirkung der Abweisungsverfügung vom 13. November 2003 für spätere Leistungsgesuche, vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2002 über ein Wertschriften- und Guthabenvermögen von Fr. 202'951.- verfügt habe. Dementsprechend hat sich die Beschwerdegegnerin zur Beantwortung der Frage, ob die Reduktion des Wertschriften- und Guthabenvermögens auf Fr. 19'677.- (Stand 31. Dezember 2005) einen Vermögensverzicht beinhalte, darauf beschränkt, Nachweise für den Verwendungszweck bzw. den Verbleib des nicht mehr vorhandenen Vermögens im Betrag von Fr. 183'274.- für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2005 einzufordern. In bezug auf die Behauptung, der Betrag von Fr. 202'951.- habe zum Teil den drei Töchtern zugestanden, hat sie sich – folgerichtig – darauf beschränkt festzustellen, dass das Konto X.____ bei der Bank E.____ weder am 13. November 2003 noch aktuell Berücksichtigung gefunden habe. b) Da die Abweisungsverfügung vom 13. November 2003 keine Bindungswirkung für spätere Leistungsgesuche entfaltet, kann die damalige Sachverhaltsfeststellung nicht massgebend sein. Es kann also nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2002 über ein Wertschriften- und Guthabenvermögen von Fr. 202'951.- verfügt habe, ja es kann nicht einmal davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2002 über ein Wertschriften- und Guthabenvermögen von Fr. 202'951.- abzüglich den noch zu ermittelnden Erbanteil der drei Töchter verfügt habe, denn es ist durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer bereits früher, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tod seiner Ehefrau, auf Vermögen verzichtet hat. Es ist grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung zu prüfen, ob ein Vermögensverzicht erfolgt ist. Dazu ist es erforderlich, mit Wirkung jedenfalls ab 1987 zu ermitteln, wie sich die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers entwickelt haben. Nur so kann die Frage beantwortet werden, ob zusätzlich zu dem am 31. Dezember 2005 nachweislich nur noch Fr. 19'677.- betragenden effektiven Vermögen und zusätzlich zu dem aus der Grundstückschenkung allenfalls resultierenden hypothetischen Vermögen weiteres Vermögen anzurechnen ist. Die Erbschaftssteuerrechnung vom 18. November 1987 wies zwar die einzelnen Güterrechts- und Erbanteile aus, aber dabei handelte es sich nur um eine steuerliche Bemessung und nicht um eine Erbteilung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab 1987 an der unverteilter Erbschaft seiner Ehefrau beteiligt

gewesen ist. Dies wird vom Beschwerdeführer bestätigt, wenn er ausführt, der Nachlass sei auf dem Konto X.____ bei der Bank E.____ belassen und nicht auf die einzelnen Erben verteilt worden. Daran hat sich wohl auch nach der Auflösung dieses Kontos nichts geändert. Der entsprechende Betrag ist zwar offenbar auf ein auf den Beschwerdeführer allein lautendes Konto überwiesen worden. Aber gemäss den Ausführungen in der Beschwerde hat es sich dabei nach wie vor um den "restlichen Nachlass der verstorbenen Ehefrau" gehandelt. Demnach dürfte nicht eine Erbteilung Anlass geboten haben zur Auflösung des Erbenkontos X.____ bei der Bank E.____. Den Grund für diese Vorgehensweise nennt die Vertreterin des Beschwerdeführers nicht. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als das Vermögen des Beschwerdeführers unmittelbar nach dem Tod der Ehefrau (unter Einbezug der güter- und erbrechtlichen Ansprüche) zu ermitteln und dann die Entwicklung dieses Vermögens bis zum 31. Dezember 2005 nachzuvollziehen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass bei der Anspruchsberechnung ab April 2006 ein allfälliges Verzichtvermögen Anrechnung findet. Die Beschwerdegegnerin wird die entsprechenden Abklärungen nachholen. Dabei wird sie zu beachten haben, dass eine Verminderung eines einmal in bestimmter Höhe nachgewiesenen Vermögens, deren Ursache sich nicht ermitteln lässt, mangels einer belegten Verzichtshandlung nicht als hypothetisches und damit gemäss Art. 17a ELV amortisierbares, sondern – gestützt auf die materielle Beweislastverteilung zuungunsten des Beschwerdeführers als Leistungsansprecher – als real vorhandenes Vermögen anzurechnen ist. Einmal nachweislich vorhanden gewesenes Vermögen muss also angerechnet werden, wenn die Ursache für eine – betragsmässig nachgewiesene - Vermögensabnahme nicht ermittelt werden kann.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des aus der Grundstückschenkung und aus der Entwicklung des Wertschriften- und Guthabenvermögens seit dem Tod der Ehefrau des Beschwerdeführers allenfalls resultierenden hypothetischen Vermögens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2006 aufgehoben, und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.